

Infoblatt

Gartenverein: _____ Garten Nr.: _____



1. Lauben

Laut § 3 Absatz 2 Bundeskleingartengesetz ist im Kleingarten nur ein Baukörper, das heißt, eine Laube mit höchstens 24 qm Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, zulässig.

Weitere An- und Aufbauten an Lauben sind nicht gestattet.

Vorhandene Dacheindeckungen aus Asbest müssen nicht entfernt werden, dürfen aber nur nach der jetzt gültigen Vorschrift TRGS 519 behandelt und entsorgt werden.

Das Bearbeiten und die Wiederverwendung von asbesthaltigem Material ist absolut verboten.

Hat die Gartenlaube eine Größe von 24 qm, sind feste Überdachungen, überdachte Pergolen und überdachte Freisitze nicht gestattet.

Bauanträge sind nur über den Vorstand des Gartenvereins, an den Stadtverband Dortmund Gardenvereine zu richten.

2. Gerätehäuser

Das Aufstellen von Gerätehäusern oder Geräteboxen ist nicht gestattet.

3. Gewächshäuser

Das Aufstellen von Gewächshäusern ist antragsgebunden und vom Vorstand des Vereins zu genehmigen.

Ein freistehendes Gewächshaus ist bis zu einer Grundfläche von 6 m² und bis zu einer Firsthöhe von 2,20 m (Satteldach) je Einzelgarten zulässig.

Der Boden im Gewächshaus darf keine gegossene Fläche (z.B. Beton) haben.

Flächen aus Platten, Kies, Schotter oder Verbundpflaster sind erlaubt.

Das Gewächshaus dient nur der kleingärtnerischen Nutzung und darf nicht zweckentfremdet werden.

Das Gewächshaus ist nicht Gegenstand der Wertermittlung des Gartens und geht daher nicht werterhöhend in die Entschädigungssumme ein.

4. Hochbeete

Im Garten können Hochbeete errichtet werden, doch kann der Vorstand den Standort, die Größe und die Anzahl der Hochbeete bestimmen.

5. Pavillons und Partyzelte

Diese sind zusätzliche überdachte Freisitze und als Dauereinrichtung nicht zulässig.

6. Trampoline

Trampoline für Kleinkinder mit einem Durchmesser bis 100 cm dürfen genutzt werden.

Hierbei handelt es sich um Spielgeräte.

Das Aufstellen von größeren trampolinen ist nicht gestattet, da es sich hierbei um Sportgeräte handelt, von denen eine hohe Unfallgefahr ausgeht und die auch nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienen.

Außerdem soll eine Lärmbelästigung der Gartennachbarn vermieden werden.

7. Planschbecken

Kleinkinderplanschbecken mit einem Außendurchmesser von max. 150 cm, sowie bei quadratischem Zuschnitt mit einer Seitenlänge von max. 120 cm, dürfen aufgestellt werden.

Die Wassertiefe darf 40 cm nicht überschreiten (3 aufblasbare Ringe).

Zudem darf ein Planschbecken keinerlei Zusatzeinrichtungen wie Heizstäbe, Anschlüsse für Pumpen usw. haben. Zusätze von Chlor oder anderen Stoffen sind verboten.

8. Sichtschutzwände

Das Aufstellen von Sichtschutzwänden ist unzulässig. Der Sichtschutz zwischen den Parzellen kann bei Bedarf mit Pflanzen / Sträuchern – ohne Heckenbildung – hergestellt werden. Hierbei sind die Pflanzabstände zur Gartengrenze und die Wuchshöhe zu beachten. Auch hier muss das Nachbarschaftsrecht beachtet werden.

9. Folien

Das großflächige Überdachen des Gartens mit Zelten, Folien oder Planen ist nicht gestattet.

10. Feuchtbiotope und Teiche im Garten

Diese sind Kleinstgewässer, deren Oberfläche von insgesamt 8 qm nicht überschritten werden darf.

Die Abdichtung des Untergrundes erfolgt mit Folie, natürlichen Mineralien wie Ton oder vorgefertigten Elementen. Der Einsatz von Beton als Dichtungsmittel ist untersagt.

Weitere Biotopie wie z. B. Trockenmauern, Blumenwiesen und Totholzhaufen haben sich in das Gesamtbild einzufügen.

11. Feuer im Garten

Offene Feuer und das Verbrennen von Holz und Abfällen jeglicher Art sind nicht gestattet.

12. Spielgeräte

Gestattet ist ein Spielhäuschen bis zu einer Höhe von 150 cm, ein Sandkasten bis 2 m², eine Standschaukel oder weitere Geräte nach Genehmigung durch den Vorstand. Diese Kinderspielgeräte dürfen nicht einbetoniert sein.

13. Hecken

Hecken sind in den Einzelgärten nicht gestattet!

Die Hecken innerhalb einer Gartenanlage (sogenannte Innenhecken, Liguster oder Hainbuchen als Wegebegleitgrün) dürfen eine Höhe von max. 120 cm nicht überschreiten.

Die jeweiligen Heckenhöhen in den Vereinen werden durch den jeweiligen Vorstand festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

Die Höhe der Außenhecken (bestehend aus Liguster, Hainbuche oder Weißdorn) als Abgrenzung zu Straßen und Wohnbebauungen, regelt der Stadtverband mit den Vorständen der Gartenvereine.

Hiervon ausgenommen sind die Vogelschutzhecken, die Vogelschutzbepflanzung, das Rahmengrün und das öffentliche Grün!

14. Rahmengrün, Vogelschutzstreifen

Das Rahmengrün gehört nicht zu den einzelnen Gartenparzellen und darf nicht verändert werden. Hier dürfen nur Vogel- und Bienennährgehölze gepflanzt werden. Das Aufstellen von Kompostern, Wassertonnen, Garten- und Gerätehäuschen ist nicht gestattet. Ablagerungen jeglicher Art sind verboten.

15. Park und Waldbäume

Die Anpflanzung von Park- und Waldbäumen in Kleingärten ist nicht zulässig.

16. Gärten

Die Gärten sollen als Bestandteil des öffentlichen Grüns von den Vereinswegen einsehbar sein. Die Besucher der Gartenanlagen haben das Recht, sich an dem Grün und den blühenden Pflanzen zu erfreuen.

Der Zugang zu den Einzelgärten darf nur über die Fläche des Gartenvereins erfolgen. Zusätzliche Außentürchen mit direktem Zugang zu Straßen, Plätzen und Parks sind nicht erlaubt.

Die Anpflanzung von Säulenlebensbäumen, Säulenzypressen, schnell wachsenden Koniferen, schnell wachsendem Lorbeer und ähnlichen Gehölzen als Hecke oder heckenähnlichem Charakter sind nicht gestattet.

Sichtschutzpflanzungen aus vielen verschiedenen Pflanzenarten und -sorten zu den Terrassen sind erlaubt.

Die Bepflanzung der Gärten muss mit Obstbäumen, Rosen, Beerenobst, Blütensträuchern und kleinbleibenden Gehölzen erfolgen.

Pflanzvorschläge siehe Pflanzenliste des Stadtverbands.

17. Rasenfläche

Die Größe der Rasenfläche richtet sich nach der Gartengröße und darf nicht mehr als 1/3 der Gartenfläche betragen.

18. Gartenfläche

Das Abdecken der Bodenfläche im Garten mit Unkrautfolie oder anderen Folien und die großflächige Abdeckung mit Kies, Steinen, Nusschalen, Blähton oder anderen Materialien, sind nicht gestattet.

19. Unkrautvernichtung

Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautvernichter) ist im Garten verboten.

20. Wegebegleitgrün

Das jeweilige Wegebegleitgrün vor den Gärten gehört flächenmäßig nicht zu den Gartenparzellen und ist von dem Gartenpächter sauber zu halten und ordnungsgemäß, nach Anweisung durch den Vorstand, zu pflegen. Der Pflanzstreifen ist von Mulch jeglicher Art, Kies oder anderen Materialien freizuhalten.

Die Art der Bepflanzung regelt der Verein in Zusammenarbeit mit dem Stadtverband Dortmunder Gartenvereine.

Die Pflege des Wegebegleitgrüns und der Wege gehören zur satzungsgemäßen Pflichtaufgabe des Gartenpächters. Hierfür werden keine Gemeinschaftsstunden angerechnet.

21. Baumaterialien

Die Lagerung von Baumaterialien ist nur kurzfristig gestattet.

22. Schrott und Müllentsorgung

Die Lagerung von Maschinen, Küchengeräten, Schrott oder anderen nicht für die kleingärtnerischen Tätigkeit benötigte Materialien sind nicht gestattet. Ablagern von Müll ist verboten.

Nicht kompostierbare Abfälle, Essensreste, Bauschutt und Gerümpel dürfen nicht im Garten vergraben und müssen unverzüglich entsorgt werden.

23. Wege

Das Befahren der Wege ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Mitglieder haften für Schäden gegenüber dem Verein.

Der Verein haftet gegenüber dem Stadtverband Dortmunder Gartenvereine und wird bei Schäden, die hieraus entstehen, zur Kostenbeteiligung herangezogen.

Die Wege sind bis zur Hälfte vom angrenzenden Gartenpächter sauber zu halten.

24. Naturschutz

Der Schutz der Vögel, Igel, Wildbienen, Nützlingen und der anderen freilebenden Tiere soll gefördert werden. Nistgelegenheiten, Wildbienenhotels, Feuchtbiootope sowie Wasserplätze gehören in einen umweltfreundlichen Garten und sind erwünscht.

25. Tierhaltung

Tier- und Kleintierhaltung jeglicher Art ist verboten.

26. Kleingärtnerische Nutzung

Die „kleingärtnerische Nutzung“ ist lt. Bundeskleingartengesetz vorgeschrieben. Diese sieht insbesondere die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen (Obst und Gemüse) für den Eigenbedarf vor.

Ebenso ist auch die Erholungsnutzung in den Gärten vorgesehen. Die Drittelregelung ist immer noch in Kraft.

Ein Drittel ist für den Anbau von Gemüse, Obst und anderen Früchten vorgesehen.

Ein Drittel ist für Blumen, Rosen, Rasen und den Zierbereich vorgesehen.

Ein Drittel ist für die Laube, Wege, Terrasse, Gartenwege und Kompostplätze vorgesehen.

Die hier aufgeführten Informationen habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum _____ Name: _____ Unterschrift: _____